



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **14 UKI 5/24**

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In Sachen

Verbraucherzentrale Sachsen e.V.,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Kleeblatt E&M GmbH,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung (UKlaG)

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Richter am Oberlandesgericht

Richter am Oberlandesgericht und

Richterin am Oberlandesgericht

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2025 am 08.04.2025

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger,
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Streitwert: 10.000 EUR

Tatbestand

Der klagende Verbraucherschutzverband wendet sich gegen die Höhe der Preise, die von der Beklagten für die Vermittlung von „Freundschaftskontakten“ berechnet werden.

Der Kläger hält die Preise der Beklagten für sittenwidrig überhöht, § 138 Abs. 1, 2 BGB. In den beispielhaft vorgelegten Aufträgen (K 1 – 3) aus dem September 2024 belaufen sich die Honorare auf ca. 400 EUR bis 484 EUR pro vermitteltem Vorschlag. Die konkurrierenden Partnerschaftsvermittlungen würden auf Online-Plattformen die wesentlich gleichartigen Leistungen kostenlos anbieten. Im Vergleich zu kostenpflichtigen Premium-Mitgliedschaften mit gleichartigen Dienstleistungen würden sich die Preise der Beklagten ohne Mehrwert auf mindestens das Fünffache belaufen. Dieser Verstoß gegen das Wucherverbot stelle einen Rechtsbruch nach § 3a UWG dar.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 € – und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft – oder eine Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführer*innen der Beklagten, zukünftig zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen beim Abschluss von Verträgen zur Vermittlung von Freundschaftskontakten gegenüber Verbraucher*innen Freizeitkontakte zu Wucherpreisen und/oder wucherähnlichen Preisen zu vermitteln;

2. an den Kläger 200,00 € zuzüglich Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweili-

gen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

3. Vorsorglich beantragt der Kläger,

die Beklagte zu verurteilen,

1. es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 € – und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft – oder eine Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführer*innen der Beklagten, zukünftig zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen beim Abschluss von Verträgen zur Vermittlung von Freundschaftskontakten gegenüber Verbraucher*innen Freizeitkontakte zu Wucherpreisen und/oder wucherähnlichen Preisen – insbesondere 2.900,- € inkl. MwSt. für sechs vermittelte Kontakte oder 3.600,- € inkl. MwSt. für acht bzw. 4.800,- € inkl. MwSt. für zwölf solcher Kontakte“ – zu vermitteln;

2. an den Kläger 200,00 € zuzüglich Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist darauf, dass das Oberlandesgericht im Streitfall nicht erstinstanzlich zuständig ist. Den Antrag hält sie für unbestimmt. Sie stellt darauf ab, dass sich ihre herkömmliche Vermittlung mit persönlicher Betreuung wesentlich von der Vermittlung auf Online-Plattformen unterscheide.

Zur Ergänzung der Sachdarstellung wird auf die gewechselten Schriftsätze und die Sitzungsniederschrift mit dem Hinweis auf die fehlende Zuständigkeit verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als unzulässig abzuweisen.

I. Die Klage ist nur im Hilfsantrag hinreichend bestimmt, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

1. Die Klage ist im Hauptantrag unzulässig, weil er, wie die Beklagte zu Recht beanstandet hat, nicht hinreichend bestimmt ist.

Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Verbotsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts nicht erkennbar abgegrenzt sind. Diese Voraussetzung ist hier auch unter Berücksichtigung des Klagevorbringens (BGH WRP 2012, 1082 – Call-by-Call) nicht gewahrt. Was „Wucherpreise“ und „wucherähnliche Preise“ sind, ist so unklar, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich die beklagte Partei deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was ihr verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (st. Rspr.; vgl. BGH GRUR 2019, 627 Rn. 15 - Deutschland-Kombi, mwN).

2. Der Hilfsantrag ist im Umfang des „Insbesondere“-Zusatzes hinreichend bestimmt.

Eine hinreichende Bestimmtheit ist für gewöhnlich gegeben, wenn auf die konkrete Verletzungshandlung Bezug genommen wird und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Wettbewerbsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll (vgl. BGH GRUR 2019, 627 Rn. 15 - Deutschland-Kombi, mwN). Dies ist hier bei dem Insbesondere-Zusatz der Fall.

- II. Die Klage ist jedoch zudem in vollem Umfang unzulässig. Das Oberlandesgericht ist hierfür nicht in erster Instanz zuständig. Es fehlt an einer Anspruchsgrundlage nach dem UKlaG.

Nach § 6 Abs. 1 S. 1 UKlaG ist für Klagen nach diesem Gesetz das Oberlandesgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Eine Klage nach diesem Gesetz liegt hier jedoch nicht vor.

1. Im Streitfall steht nicht eine AGB-Klausel in Rede. § 1 UKlaG scheidet deshalb aus.
2. Auch § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG lässt sich nicht als Grundlage des Begehrens heranziehen. Dies würde einen Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz, d.h. eine Vorschrift, die dem Schutz der Verbraucher dient, voraussetzen. Hieran fehlt es. § 138

BGB ist auch im Streitfall kein Verbraucherschutzgesetz im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG.

- a. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG kann im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen werden, wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetz). Vorläufer der aktuellen Vorschrift des § 2 UKlaG war § 22 AGBG a.F.; nach der Gesetzesbegründung hierzu (BT-Drs. 14/2658, S. 53) dient eine Norm dem Schutz der Verbraucher, wenn der Verbraucherschutz ihr eigentlicher Zweck ist, auch wenn sie daneben anderen Zwecken dient (OLG Karlsruhe NJW-RR 2008, 1016).

- b. Aus dem Bürgerlichen Recht sind dies beispielsweise die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 UKlaG genannten Vorschriften, z.B. für Fernabsatzverträge, Verbrauchsgüterkäufe etc. Die für den Streitfall maßgebliche Vorschrift des § 138 BGB fällt indes nicht unter den Beispielskatalog des § 2 Abs. 2 Nr. 1 UKlaG.

Auch wenn die Auflistung im UKlaG nicht abschließend ist, gehört die Anwendung der Generalklausel des § 138 BGB auf den Streitfall nicht hierher. So hätte der Gesetzgeber die schon seit Inkrafttreten des BGB bestehende Generalklausel des § 138 BGB ausdrücklich in § 2 Abs. 2 UKlaG benennen können, wenn er auch diese in den Geltungsbereich des § 2 Abs. 1 UKlaG hätte einbeziehen wollen.

- c. § 138 BGB fehlt der erforderliche verbraucherspezifische Schutzzweck (OLG Düsseldorf ZIP 2016, 158; Köhler/Feddersen/ Köhler/Alexander, 43. Aufl. 2025, UKlaG § 2 Rn. 74). Es genügt nicht, wenn der Verbraucherschutz in der Norm nur untergeordnete Bedeutung hat oder eine nur zufällige Nebenwirkung ist (vgl. BGHZ 179, 27).

Die vom Kläger herangezogene Auffassung des OLG Frankfurt (VuR 2015, 261) nimmt auf eine Literaturmeinung Bezug (MüKoZPO-Miklitz, § 2 UKlaG Rn. 16, 51), nach der eine „Behandlung der Generalklausel des § 138 BGB als Verbraucherschutzgesetz“ in Frage käme, falls sich die Rechtsprechung zu einem

Rechtssatz verfestigt hat wie etwa bei der unter § 138 Abs. 1 BGB gefassten Vergabe von Krediten mit überhöhtem Zinssatz oder der Hereinnahme von Bürgschaften geschäftlich unerfahrener Familienmitglieder. Für eine solche Fallgruppe der Rechtsprechung ist hier aber nichts ersichtlich. Die Feststellung der Sittenwidrigkeit von materiellem Preisrecht erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die in dem ausschließlich im Kollektivinteresse geführten Unterlassungsklageverfahren nicht möglich ist.

Die Verbandsklage ist zwar dem Grundsatz nach dazu bestimmt, Verstöße, denen über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, zu unterbinden. Aber nach Sinn und Zweck der Regelung des § 2 UKlaG sollen nicht alle Praktiken zum Gegenstand des Verbandsklageverfahrens gemacht werden, sondern nur solche, die gegen verbraucherspezifische Schutzzwecke verstoßen.

Hieran aber fehlt es. § 138 BGB ist nach dem Schutzzweck keine spezifisch verbraucherschützende Vorschrift, sondern erfasst als Generalklausel Rechtsgeschäfte aller Art. Diese Regelung gilt für alle Teilnehmer am Rechtsverkehr und nicht nur für Verbraucher. Ihr Hauptzweck ist es, Missbräuchen der Privatautonomie insgesamt entgegenzuwirken und die Geltung von Rechtsgeschäften zu verhindern, die für die Rechtsgemeinschaft unerträglich sind, weil sie gegen deren ethische Wertvorstellungen - die guten Sitten - verstoßen (BeckOK-Wendtland, BGB, § 138 Rz. 2).

3. § 3a UWG hilft dem Kläger dabei nicht weiter. Vorschriften des UWG sind nur dann Verbraucherschutzgesetze iSd § 2 Abs. 1 UKlaG, wenn sie der Umsetzung der UGP-Richtlinie dienen, z.B. die Black-List oder §§ 5, 5a UWG. Der Rechtsbruchtatbestand des § 3a UWG gehört nicht dazu.
4. Auch auf § 3a UWG iVm § 138 BGB kann sich der Kläger nicht stützen.

Würde es sich bei der Regelung, gegen die verstoßen worden sein soll – hier § 138 BGB – um eine verbraucherschützende Vorschrift handeln und zugleich um eine Marktverhaltensregel iSv § 3a UWG, so könnten beide Gesetze nebeneinander angewandt werden. Hier ist indes beides nicht der Fall.

Auch für ein Vorgehen nach § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3a UWG fehlt es zudem an der sachlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts. Die Oberlandesgerichte sind nach § 6 UKlaG nicht auch für die Entscheidung über solche Ansprüche zuständig, die ihre Grundlage im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb haben. Ein auf die Vorschriften des UWG gestützter Anspruch zählt nicht zu den „Klagen nach diesem Gesetz“. Die sachliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte ergibt sich auch nicht aus dem Rechtsgedanken des § 17 Abs. 2 GVG, wonach das Gericht den prozessualen Anspruch unter allen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu prüfen habe. Vielmehr führt das vom Gesetzgeber mit der Neuregelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG ausdrücklich in Kauf genommene Nebeneinander der ausschließlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für Klagen nach dem UKlaG gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG und der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte für Klagen aufgrund des UWG nach § 14 Abs. 1 UWG dazu, dass die sachliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für Klagen, die auf eine unzulässige geschäftliche Handlung gemäß § 8 Abs. 1 UWG gestützt werden, nicht eröffnet ist (KG K&R 2025, 123).

III. Die Kostenentscheidung ergibt sich entsprechend § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO. Für eine Zulassung der Revision nach § 6 Abs. 2 UKlaG i.V.m. § 543 Abs. 2 ZPO besteht keine Veranlassung. Das Urteil beruht auf der Anwendung anerkannter Rechtsgrundsätze auf einen Einzelfall. Der Kläger nimmt selbst mit dem OLG Frankfurt, VuR 2015, 261, auf die erforderliche Verfestigung der Rechtsprechung zu einem Rechtssatz Bezug, die für den Streitfall indessen weder aufgezeigt noch ansonsten ersichtlich ist, zumal es hier nicht um die Umgehung einer Allgemeinen Geschäftsbedingung, sondern um materielle Preisrecht geht, das sich einer kollektiven Betrachtungsweise entzieht. Die entscheidungserheblichen rechtlichen Probleme haben durch die zitierten Entscheidungen eine Klärung gefunden. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

IV. Den Gebührenstreitwert bemisst der Senat wie angekündigt mit 10.000 EUR. In Verfahren nach dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- oder ande-

ren Verstößen (UKlaG) ist regelmäßig das Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung einer gesetzwidrigen AGB-Bestimmung, nicht hingegen an der wirtschaftlichen Bedeutung eines Klauselverbots maßgeblich (st. Rspr.; vgl. BGH VersR 2016, 140; BGH RdE 2017, 297). Dem liegt die Erwägung zugrunde, Verbraucherschutzverbände bei der Wahrnehmung der ihnen im Allgemeininteresse eingeräumten Befugnis vor unangemessenen Kostenrisiken zu schützen (BGH NJW-RR 2007, 497). Dies gilt bei AGB-Klauseln (bislang 2.500 EUR pro Klausel) ebenso wie für eine im Hinblick auf eine verbraucherschutzgesetzwidrige Praxis im Sinne des § 2 UKlaG erhobene Verbandsklage (BGH, Beschluss vom 7. 5. 2015 - I ZR 108/14).

Die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Streitwertbemessung in UKlaG-Verfahren bedarf einer vorsichtigen Anpassung. Dabei muss zum einen die allgemeine Preisentwicklung berücksichtigt werden, aber auch die Tatsache, dass der Verbraucherschutzverband in UKlaG-Verfahren neuen Rechts eine Instanz und die damit verbundenen Kosten spart, so dass das vom Bundesgerichtshof zur Streitwertbemessung herangezogene Argument, die Verbraucherverbände vor unangemessenen Kostenbelastungen zu schützen, von geringerem Gewicht ist (OLG Düsseldorf MDR 2024, 969). Der Streitwert ist deshalb hier auf 10.000 EUR festzusetzen, nicht aber wie vom Kläger deutlich übersetzt auf 50.000 EUR. Maßstab ist das Interesse der Allgemeinheit an dem Unterbleiben des beanstandeten Verhaltens und nicht an der wirtschaftlichen Bedeutung des Verbots für die betroffene Partei (BGH NJW 2018, 1880).